

6 StR 177/54

I m N a m e n d e s V o l k e s
In der Strafsache
gegen

den Redakteur Paul Georg Oskar S c h [REDACTED] aus
Ha [REDACTED]-Bl [REDACTED], geboren am [REDACTED] in B [REDACTED],
wegen Vergehens gegen §§ 96 u.a. StGB

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 14. Juli 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. Sauer
Bundesrichter Scharpenseel
Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien
Bundesrichter Dr. Willms
als beisitzende Richter,
Landgerichtsrat [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,
Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Land-
gerichts in Hamburg vom 26. Januar 1954 wird verworfen.

Jedoch wird der Urteilsspruch hinsichtlich der Veröf-
fentlichungsbefugnis berichtigt wie folgt:

"Dem Bundeskanzler Dr. Adenauer, dem Sicherheitsbeauf-
tragten Blank sowie den Bundesministern Blücher, Dr. Lehr,
Dr. Dehler, Schäffer, Prof. Dr. Erhard, Prof. Dr. Niklas,
Storch, Dr. Seebohm, Schuberth, Dr. Neumayer, Dr. Lukaschek,
Kaiser und Hellwege wird die Befugnis zugesprochen, bin-
nen zwei Monaten nach Rechtskraft des Urteils dessen er-

kennenden Teil je einmal in den Zeitungen: Hamburger Volkszeitung, Norddeutsches Echo, Tribüne der Demokratie, Hamburger Echo und Hamburger Anzeiger auf Kosten des Angeklagten öffentlich bekanntzumachen, und zwar dem Bundeskanzler Dr. Adenauer, soweit der Angeklagte wegen Beleidigung und wegen Vergehens gegen §§ 186, 187 a StGB in fünf Fällen verurteilt ist, dem Sicherheitsbeauftragten Bla■■■■, soweit die Verurteilung des Angeklagten wegen Vergehens gegen §§ 186, 187 a StGB in einem Falle erfolgt ist, und den Bundesministern, soweit der Angeklagte der Beleidigung schuldig befunden ist."

Der Angeklagte hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Von Rechts wegen

- 3 -

G r ü n d e :

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Vergehens gegen § 96 StGB in zwei Fällen, wegen Beleidigung (§ 185 StGB) in einem Falle und wegen Vergehens nach §§ 186, 187 a StGB in fünf Fällen zu einer Gesamtstrafe von sieben Monaten Gefängnis verurteilt. Die Vollstreckung hat es auf die Dauer von fünf Jahren zur Bewährung ausgesetzt. Ferner hat es dem Bundeskanzler Dr. Adenauer, dem Sicherheitsbeauftragten Bla● und der Bundesregierung die Befugnis zuerkannt, den erkennenden Teil des Urteils in fünf Zeitungen bekanntzumachen.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Angeklagte mit der Revision, mit der er Verfahrensverstösse geltend macht und die Sachbeschwerde erhebt.

Das Rechtsmittel ist im wesentlichen unbegründet.

1.) Mit ihren Verfahrensrügen bemängelt die Revision in den Fällen 3 a, 4 und 8 des Urteils, dass keine Beweisaufnahme stattgefunden habe.

a) Soweit sie damit einen Verstoß gegen § 244 Abs 2 StPO (Verletzung der Aufklärungspflicht) geltend machen will, scheitert der Vorwurf schon an der Nichtanführung der den angeblichen Mangel begründenden Tatsachen (§ 344 Abs 2 Satz 2 StPO).

Sollte sie in der Unterlassung der Beweisaufnahme in den Fällen 3 a und 4 eine Verletzung des § 261 StPO sehen, so gehen die Rügen fehl, weil nach der Auslegung, wie sie das Landgericht vorgenommen hat, die in den beiden Artikeln geschilderten Übergriffe so wiedergegeben waren, als ob sie von dem Bundeskanzler Dr. Adenauer persönlich veranlasst wor-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



den seien. Da dies, wie auch die Revision selbst behauptet, nicht zutrifft, kann die Beweiswürdigung des Landgerichts nicht zum Nachteil des Angeklagten dadurch beeinflusst sein, dass eine Beweisaufnahme über die Erweislichkeit dieser Tatsache unterblieben ist.

b) Das Landgericht war nach § 244 Abs 3 Satz 2 StPO befugt, die Behauptungen als wahr zu unterstellen, welche die Verteidigung durch die Benennung von vier Zeuginnen im Falle 8 des Urteils unter Beweis gestellt hatte. Das will wohl auch die Revision nicht beanstanden; sie meint jedoch, dadurch gelte als erwiesen, dass die Zeuginnen allein deshalb festgenommen worden seien, weil sie gegen die Verhaftung ihrer Männer protestiert hätten. Diese Folgerung ist willkürlich und geht über den Beweisantrag und die auf ihn gegründete Wahrunterstellung hinaus. Als bewiesen ist damit nur anzusehen, dass die Festnahme der Zeuginnen anlässlich einer Protestversammlung geschehen ist, die sich gegen die Verhaftung ihrer Männer richtete. Hieran hat sich das Landgericht bei seiner Beweiswürdigung gehalten. Dass es davon abweichende Feststellungen getroffen habe, ist weder von der Revision vorgebracht worden noch sonstwie ersichtlich.

2.) In sachlichrechtlicher Hinsicht begegnet die Verurteilung des Angeklagten aus § 96 StGB in beiden Fällen keinen rechtlichen Bedenken.

a) Dass das Landgericht in der Bezeichnung der Bundesrepublik als einer "unfruchtbaren Pflanze auf dem Boden der Zwietracht" eine Beschimpfung und Verächtlichmachung der Bundesrepublik gesehen hat, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Das Landgericht hat nicht übersehen, dass diese Bezeichnung sich nicht zuerst in dem fraglichen Artikel derje-

nigen Zeitungen befunden hat, deren verantwortlicher Redakteur der Angeklagte ist, sondern dass sie zuvor in einer englischen Zeitung gebracht worden war. Es hat aber für das Revisionsgericht bindend festgestellt, dass sie nicht nur als Zitat in diesem Artikel wiedergegeben werden sollte, sondern dass "die Zeitungen sich den Ausdruck zu eigen gemacht und als eigene Meinung über die Bundesrepublik veröffentlicht haben". Dadurch wird, wie der Zusammenhang des Urteils deutlich erkennen lässt, hinreichend klargestellt, dass der Angeklagte damit seine eigene Missbilligung der Bundesrepublik gegenüber kundgegeben hat.

Die Ausführungen der Revision, mit denen sie dartun will, dass in der genannten Wendung eine typische politische Wertung liege, vermögen die Anwendbarkeit des § 96 StGB nicht auszuschliessen. Wie der Bundesgerichtshof bereits entschieden hat, umfasst das Tatbestandsmerkmal des Verächtlichmachens im Sinne des § 96 StGB Äusserungen jeder Art, also auch solche von Werturteilen und formal herabsetzenden Kundgebungen (BGHSt 3, 346).

Zu Unrecht beanstandet die Revision auch, dass das Landgericht ein böswilliges Handeln des Angeklagten angenommen hat. Wenn es im Urteil heisst, dass dieser aus einer feindseligen Einstellung zur Bundesrepublik heraus gehandelt habe, so wird damit offenbar, dass das Landgericht aus dem Vorhandensein dieser Haltung des Angeklagten auf dessen Böswilligkeit geschlossen hat. Darin liegt kein Rechtsfehler, insbesondere kein Verstoß gegen Art 3 Abs 3 GrundG.

Die Ansicht der Revision, § 96 StGB könne auf einen nach § 20 Abs 2 RPresseG "präsumierten" Täter keine Anwendung finden, trifft nicht zu. Nach § 20 Abs 1 RPresseG sind auf Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, die bestehenden allgemeinen

Strafgesetze anzuwenden. Das gilt auch für den verantwortlichen Redakteur. Seine strafrechtliche Verantwortlichkeit erfährt nur insofern eine gewisse Erweiterung, als gegen ihn auf Grund des § 20 Abs 2 RPresseG die Vermutung streitet, dass die Veröffentlichung des gesamten Inhalts der Druckschrift mit seinem Wissen und Wollen geschehen ist. Abgesehen davon gibt es jedoch zwischen dem "wirklichen" und dem "präsumtiven" Täter des in einer periodischen Druckschrift verübten Pressedeliktes keinen sachlichrechtlichen Unterschied (vgl RGSt 22, 65 [807]). Demnach kann jede Bestimmung des allgemeinen Strafrechts, also auch die Vorschrift des § 96 StGB bei dem über die Vermutung des § 20 Abs 2 RFresseG als Täter strafbaren verantwortlichen Redakteur herangezogen werden. Ihre Anwendung im Einzelfalle setzt allerdings eine selbständige Prüfung zur inneren Tatseite in der Richtung voraus, mit welchem Vorsatz die Veröffentlichung bewirkt worden ist, so z.B. dahin, ob der Redakteur bei Delikten, die einen besonders gestalteten Vorsatz erfordern, auch diesen gehabt oder sein Vorliegen bei dem Urheber der Veröffentlichung erkannt hat. Dass hier der Angeklagte selbst bei der Bewirkung der Veröffentlichung des beanstandeten Artikels böswillig gehandelt hat, ist vom Landgericht in rechtlich unanfechtbarer Weise dargetan. Darauf, ob ausserdem der unbekannt gebliebene Verfasser jenes Artikels böswillig gewesen ist, kommt es somit nicht an.

b) Dasselbe trifft für den zweiten Fall der Verurteilung des Angelegten aus § 96 StGB zu. Es kann nicht als rechtlich fehlerhaft bezeichnet werden, dass das Landgericht in der Wendung: "... im amerikanischen Vasallenstaat Bonner Prägung, fälschlich auch Bundesrepublik Deutschland genannt. Ein solcher Staat ist undemokratisch ..." eine böswillige Verächtlichmachung der Bundesrepublik gefunden hat. Zur inneren Tatseite lässt das Urteil bei der Erörterung dieses

Falles zwar nähere Ausführungen vermissen. Das ist jedoch unschädlich, weil die Darlegungen zum ersten Falle auch hier gelten, wie dem Urteilszusammenhang mit Sicherheit entnommen werden kann.

Die Einwendungen der Revision bewegen sich weitgehend auf dem ihr verschlossenen tatsächlichen Gebiet und sind schon deshalb insoweit unbeachtlich; im übrigen gehen sie fehl, weil, wie bereits dargetan, auch Werturteile das Tatbestandsmerkmal des böswilligen Verächtlichmachens im Sinne des § 96 StGB erfüllen können.

3.) Die Annahme einer nach § 185 StGB strafbaren Beleidigung im Falle 5) des Urteils lässt weder zur äusseren noch zur inneren Tatseite einen Rechtsirrtum zum Nachteil des Angeklagten erkennen. Mit ihrem Vorbringen, der fragliche Artikel gebe einen Prozessbericht wieder, der nicht die Aufstellung neuer Behauptungen enthalte, wendet sich die Revision in unzulässiger Weise gegen die Feststellungen und die Beweiswürdigung des Landgerichts. Dass die Bestrafung des Redakteurs W. als des Verfassers des jenem Strafverfahren zugrunde liegenden Artikels der Verurteilung des Angeklagten als des für die Veröffentlichung des hier fraglichen Artikels verantwortlichen Redakteurs nicht entgegensteht, bedarf keiner näheren Darlegung.

4.) Schliesslich lässt auch die Anwendung der §§ 186, 187 a StGB auf den als erwiesen erachteten Sachverhalt keinen den Bestand des Urteils gefährdenden Rechtsirrtum hervortreten.

a) Zwar mag der Revision zugegeben werden, dass Ausführungen in Zeitungsartikeln der hier vorliegenden Art,

auch wenn sie gewisse Tatsachenbehauptungen enthalten, unter Umständen nach § 185 StGB strafbare Werturteile bilden können. Das gilt vor allem dann, wenn es den Verfassern darauf ankam, eine wertende Beurteilung auszusprechen, während das tatsächliche Vorbringen demgegenüber in den Hintergrund treten sollte. Hierauf hat der Senat schon in mehreren Revisionsentscheidungen hingewiesen und ausgesprochen, der Tatrichter müsse stets sorgfältig prüfen, ob wirklich ehrenrührige Tatsachenbehauptungen im Sinne des § 186 StGB gegeben seien oder ob nur oder jedenfalls überwiegend unter § 185 StGB fallende politische Werturteile vorlägen. Soweit der Senat als erstinstanzliches Gericht entschieden hat, war er mehr geneigt, ein politisches Werturteil anzunehmen (vgl hierzu das zum Abdruck bestimmte Urteil vom 6. Mai 1954 - St R 207/52 -). Dies aber im Einzelfalle festzustellen und zu beurteilen, ist in erster Linie Aufgabe des Tatrichters. Die ihm danach obliegende Prüfung hat das Landgericht hier vorgenommen, indem es in allen Fällen den Tatsachenkern der Äusserungen herausgeschält und gewürdigt hat. Die Deutung, die es den verschiedenen Wendungen gegeben hat, ist denkgesetzlich möglich und ist auch mit der Rechtsauffassung des Senats vereinbar, wie sie ihren Niederschlag in dem zum Abdruck bestimmten Urteil vom 12. Mai 1954 - 6 StR 92/54 - gefunden hat. Daher bedeutet es keinen Rechtsverstoß, wenn das Landgericht die Äusserungen so, wie geschehen, ausgelegt und gewertet hat.

Auch sonst hat es den Tatbestand der §§ 186, 187 a StGB überall rechtsbedenkenfrei dargetan.

b) Was die Revision im übrigen einwendet, erschöpft sich zu einem nicht unerheblichen Teile in Angriffen gegen die Be-

weiswürdigung des Landgerichts und in neuem tatsächlichem Vorbringen. Dies zu berücksichtigen, ist dem Revisionsgericht verwehrt.

c) Dass das Landgericht sich bei der Beantwortung der Frage, ob der Angeklagte in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt habe und ob ihm deshalb der Schutz des § 193 StGB zustehe, von rechtsirrigen Erwägungen habe leiten lassen, kann im Gegensatz zu der Meinung der Revision nicht anerkannt werden. Form und Inhalt der Zeitungsartikel lassen die Absicht der Beleidigung deutlich erkennen, so dass schon aus diesem Grunde für eine Anwendung des § 193 StGB kein Raum ist. Im übrigen kann auch keine Rede davon sein, dass die Auffassung des Landgerichts zu einer Unterbindung öffentlicher Kritik durch die Presse führen würde. Das Landgericht hat die verfassungsmässig gesicherte Pressefreiheit mit dem Recht, Kritik zu üben und Mißstände aufzuzeigen, auf der einen und die durch das Strafgesetz geschützte persönliche Ehre der im politischen Leben des Volkes stehenden Personen auf der anderen Seite gegeneinander abgewogen. Dabei ist es zu dem Ergebnis gekommen, dass das Ziel der Kritik oder das Aufzeigen eines Mißstandes sich in allen Fällen hätte erreichen lassen, ohne die Ehre derjenigen Personen zu verletzen, denen die Kritik galt. Dessen ist sich der Angeklagte auch bewusst gewesen, wie die Ausführungen des Urteils vor allem zu seiner Einlassung erkennen lassen, wonach "die Hamburger Volkszeitung die Sklavensprache noch nicht so wie die bürgerliche Presse beherrsche". Das Landgericht hat daher mit Recht die Anwendbarkeit des § 193 StGB verneint.

Der Hinweis der Revision auf die Zusammensetzung der Leserschaft der Zeitungen, deren verantwortlicher Redakteur der Angeklagte ist, geht fehl. Die in Kreisen der Leser-

schaft dieser Zeitungen angeblich übliche derbe Sprache gibt dem Angeklagten kein Recht, Artikel mit grob ehrenkränkenden und herabwürdigenden Äusserungen gegen andere ausserhalb dieses Kreises stehende Personen zu veröffentlichen.

Neben der Sache liegt es auch, wenn die Revision die Erledigung eines Verfahrens gegen den Bundeskanzler wegen dessen Behauptung anführt, die SPD habe Wahlgelder aus dem Osten erhalten, und daraus folgern will, es werde in den beiden Verfahren mit unterschiedlichen Maßen gemessen. Dieser Hinweis geht schon deshalb fehl, weil es sich bei dem Verfahren gegen den Bundeskanzler um einen Zivilprozess gehandelt hat, der durch einen Vergleich erledigt worden ist.

5.) Dass das Landgericht in den Fällen, in denen einzelne Artikel in mehreren Zeitungen zugleich erschienen sind, die Veröffentlichungen jeweils nur als eine strafbare Handlung des Angeklagten gewürdigt hat, ist rechtsbedenkenfrei. Soweit es die Veröffentlichung der vier im Falle 3) des Urteils wiedergegebenen Artikel als rechtlich eine Tat angesehen hat, ist der Angeklagte durch diese Annahme jedenfalls nicht beschwert.

6.) Auch die Strafzumessung lässt keinen Rechtsfehler zum Nachteile des Angeklagten erkennen.

7.) Zu beanstanden ist allein der Ausspruch der Veröffentlichungsbefugnis. Zwar ist diese an sich insofern zu Recht erfolgt, als die Beleidigungen durch Verbreitung von Schriften begangen sind. Das Landgericht hat aber ausser dem Bundeskanzler Dr Adenauer und dem Sicherheitsbeauftragten Bla die Veröffentlichungsbefugnis "der Bundesregierung" zuerkannt.

Insoweit ist die Fassung ungenau, wie der Senat in dem Urteil vom 19. Mai 1954 - 6 StR 23/54 - schon ausgesprochen hat. Die Befugnis ist gemäss § 200 StGB "dem Beleidigten" zugesprochen. Durch die Beleidigung wird das höchstpersönliche Rechtsgut der Ehre verletzt; die öffentliche Bekanntmachung des Urteils ist Nebenstrafe, soll zugleich aber auch Genugtuung für den Verletzten sein. Deshalb soll ihm allein und bei Beleidigung mehrerer jedem einzelnen von ihnen auch die selbständige Entscheidung darüber zustehen, ob er von der Befugnis Gebrauch machen will. Somit erweist es sich als notwendig, die Mitglieder der Bundesregierung, die Strafantrag gestellt haben, namentlich aufzuführen.

Ferner hat das Landgericht allen Beleidigten die Befugnis zur Veröffentlichung des Urteils in vollem Umfange zugesprochen. Das ist fehlerhaft. Nach § 200 StGB ist die öffentliche Bekanntmachung nur gerechtfertigt, soweit wegen Beleidigung nach §§ 185 ff StGB auf Strafe erkannt ist, nicht aber soweit das Urteil die Bestrafung wegen zwei in Tatmehrheit begangener Vergehen nach § 96 StGB ausspricht. Überdies ist der Angeklagte wegen übler Nachrede nach §§ 186, 187 a StGB gegenüber dem Sicherheitsbeauftragten Bla. sowie wegen Beleidigung der Mitglieder der Bundesregierung nach § 185 StGB nur in jeweils einem Falle verurteilt worden. Da es sich insoweit um rechtlich selbständige Taten handelt, muss die Zuerkennung der Veröffentlichungsbefugnis an die verschiedenen Verletzten auf den sie betreffenden Teil der Verurteilung beschränkt bleiben.

8.) Wegen dieses Mangels bedarf es jedoch nicht der Zurückverweisung der Sache an das Landgericht. Der Umfang der Veröffentlichungsbefugnis kann vielmehr von hier aus richtiggestellt werden. Abgesehen davon würde es auch zweckmässig sein, die Bekanntmachungsfrist nicht vom Tage der Rechts-

kraft des Urteils ab, sondern vom Tage seiner Zustellung an den Beleidigten zu berechnen. Insoweit hält sich der Senat jedoch zu einer Änderung des Urteilsspruches nicht für befugt, weil sie zu einer Schlechterstellung des Angeklagten führen würde, dieser aber allein das Urteil angefochten hat.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Scharpenseel

Heimann-Trosien

Willms